



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

### 1.2.13 Einmann-GmbH?

Art. 727 ff. OR Das neue GmbH-Recht, die erste grosse Revision seit 1936, wird voraussichtlich im Jahre 2007 in Kraft treten und ohne Zweifel zu einer neuen, kräftigen Zunahme der GmbH in der Schweiz führen.

Jahrzehntelang fristete die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in der Schweiz ein Mauerblümchen-Dasein. Das Instrument der GmbH war zu kompliziert und zu restriktiv, verglichen mit der «kleinen Aktiengesellschaft». In letzter Zeit haben die GmbH-Gründungen jedoch stark zugenommen auf insgesamt rund 80'000 Gesellschaften.

Der neue Art. 775 OR lautet: «Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden».

Art. 775 Abs. 1 Dies ist eine der wichtigsten Neuerungen im GmbH-Recht. Nach dem alten Art. 775 Abs. 1 waren zur Gründung mindestens zwei Gesellschafter notwendig. Das Stammkapital dagegen muss unverändert mindestens Fr. 20'000.– betragen. Weggefallen ist der gesetzliche Höchstbetrag von Fr. 2'000'000.–.

Die sprachlich etwas unlogische Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird nun also möglich. Dies wird, neben anderen Erleichterungen, zu einer neuen GmbH-Gründungseuphorie führen. Vor allem Kleinunternehmen und KMU dürfte die Gesetzesrevision entgegen kommen. Gleichzeitig wird die «kleine AG» etwas an Bedeutung verlieren. Gerade die Diskussion um das neue Revisionsrecht zeigt, dass der Trend, ähnlich wie z.B. in Deutschland, eher in Richtung «grosse» Aktiengesellschaft geht. Für die Revisionsstelle verweist das neue GmbH-Recht auf die Vorschriften des Aktienrechts. Dieses unterscheidet neu zwischen der «ordentlichen» und der «eingeschränkten» Revision. Unterscheidungskriterium ist im Wesentlichen die Grösse der Gesellschaft (Art. 727 und 727a OR). Ein Gesellschafter, der einer Nachschusspflicht unterliegt, kann in jedem Fall eine ordentliche Revision der GmbH-Jahresrechnung verlangen.

Art. 727 und 727a OR

#### **Fazit**

*Die vorgesehene Beschränkung der persönlichen Haftung und die Erleichterung der Gründung werden vor allem bei Einzelunternehmungen und KMU wohlgefällig aufgenommen werden.*